



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.8.2016
COM(2016) 497 final

2016/0245 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung weiterhin anzuwenden

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden die „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Mit einem am 8. Februar 2016 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Polen eine Verlängerung der von Artikel 168 der MwSt-Richtlinie abweichenden Regelung, um weiter das Recht auf Abzug der Vorsteuer bei Ausgaben in Zusammenhang mit bestimmten Kraftfahrzeugen zu beschränken. Gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie unterrichtete die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 6. Juni 2016 über den Antrag Polens. Mit Schreiben vom 8. Juni 2016 teilte die Kommission Polen mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Nach Artikel 168 der MwSt-Richtlinie ist ein Steuerpflichtiger berechtigt, die Mehrwertsteuer auf Käufe, die zum Zweck seiner besteuerten Umsätze getätigt wurden, abzuziehen. Nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt, wenn dieser Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Durch diese Regelung kann die ursprünglich abgezogene Vorsteuer in Bezug auf die Nutzung für den privaten Bedarf zurückerlangt werden.

Bei Kraftfahrzeugen kann die Anwendung dieser Regelung aus mehreren Gründen Schwierigkeiten bereiten, vor allem weil es schwer ist, genau zwischen unternehmensfremder und geschäftlicher Nutzung zu unterscheiden. Werden Aufzeichnungen geführt, stellen ihre Überprüfung und das entsprechende Verfahren eine zusätzliche Belastung für Unternehmen und Verwaltung dar. Aufgrund der Zahl der betroffenen Fahrzeuge können selbst geringfügige Steuerhinterziehungen im Endeffekt zu hohen Summen führen.

Es wird eine Beschränkung auf 50 % beantragt. Dieser Prozentsatz basiert auf der Einschätzung Polens und soll dem Vorschlag zufolge überprüft werden, wenn Polen eine Verlängerung über 2019 hinaus beantragt.

Auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses 2013/805/EU des Rates¹ ist Polen derzeit ermächtigt, das Vorsteuerabzugsrecht beim Kauf, beim innergemeinschaftlichen Erwerb, bei der Einfuhr, bei der Miete oder beim Leasen oder bei anderen gleichartigen Vereinbarungen betreffend ein anderes Kraftfahrzeug als einen Personenkraftwagen auf 50 % zu beschränken; der Höchstbetrag der abzugsfähigen Vorsteuer beträgt 6000 PLN. Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Polen teilt mit, dass sich die Gründe für diesen Antrag auf eine Ausnahmeregelung nicht geändert haben und denen des vorhergehenden Antrags entsprechen. Der Antrag auf eine Ausnahmeregelung ist eine Weiterführung der Regelungen gemäß dem oben genannten Beschluss des Rates.

¹ Durchführungsbeschluss 2013/805/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 51).

Die Beschränkung würde nur für Kraftfahrzeuge, die nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden, und für Ausgaben in Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen gelten.

Diese Ausnahmeregelung umfasst auch die teilweise Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug auf 50 % beim Kauf von Kraftstoff für Kraftfahrzeuge, die unter die Ausnahmeregelung fallen, sowie bei sonstigen Sachausgaben, einschließlich der Instandsetzung und Wartung solcher Fahrzeuge, sowie bei Ausgaben für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen und deren Nutzung, einschließlich Ausgaben für den Umbau von oder die Montage in diesen Fahrzeugen (mit Ausnahme der Ausgaben für den Umbau an oder die Montage in Fahrzeugen, die ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden, z. B. Montage eines Taxameters).

Polen weist darauf hin, dass unter diese Ausnahmeregelung fallende Kraftfahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion auch leicht für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden können.

Bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen sind von dieser Beschränkung ausgeschlossen und würden daher unter die normale Regelung fallen, und zwar alle Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen (einschließlich des Fahrersitzes) und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg. Dadurch wird der Anwendungsbereich der Regelung in erster Linie auf PKW, Vans, Kleinlastwagen und Motorräder beschränkt. Darüber hinaus würde die Ausnahmeregelung Fahrzeuge nicht betreffen, die ausschließlich für den Wiederverkauf bestimmt sind oder die aufgrund eines Miet- oder Leasingvertrags oder anderer gleichartiger Verträge zur entgeltlichen Nutzung überlassen werden, oder Fahrzeuge, die für die Beförderung von mindestens zehn Personen einschließlich des Fahrers konstruiert sind.

Polen hat die Genehmigung beantragt, den ursprünglichen Vorsteuerabzug auf einen bestimmten Prozentsatz weiterhin bis zum 31. Dezember 2019 zu begrenzen und im Gegenzug die Unternehmen von der Meldung der privaten Nutzung zu Mehrwertsteuerzwecken zu entbinden. Mit dieser Ausnahmeregelung entfällt die Verpflichtung, über die mit den einzelnen Fahrzeugen privat zurückgelegten Strecken für MwSt-Zwecke Buch zu führen. Die abweichende Regelung dient somit vor allem der Vereinfachung. Damit wird die Regelung für alle Beteiligten vereinfacht, und es wird gewährleistet, dass ein Prozentsatz der Steuer, der ansonsten möglicherweise vorenthalten worden wäre, eingezogen wird.

Laut den von Polen übermittelten Informationen liegt die durchschnittliche gewerbliche Verwendung von gemischt genutzten Firmenfahrzeugen immer noch bei rund 50 %. Die beantragte Verlängerung erscheint daher gerechtfertigt. Üblicherweise werden abweichende Regelungen für eine begrenzte Zeit gewährt, damit beurteilt werden kann, ob die besondere Maßnahme angemessen und wirksam ist. Daher sollte jede Verlängerung zeitlich begrenzt sein, damit überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die abweichende Regelung weiter bestehen.

Daher wird vorgeschlagen, die beantragte abweichende Regelung bis zum 31. Dezember 2019 zu genehmigen und von Polen zu verlangen, bis zum 1. April 2019 einen Bericht mit einer Überprüfung des Prozentsatzes für die Begrenzung vorzulegen, sofern eine weitere Verlängerung der abweichenden Regelung über 2019 hinaus erwogen wird.

Die Ausnahmeregelung würde nur unerhebliche Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer des Mitgliedstaats haben.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Gemäß Artikel 176 der Richtlinie 2006/112/EG legt der Rat fest, bei welchen Ausgaben kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Bis dahin sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Ausnahmeregelungen beizubehalten, die am 1. Januar 1979 galten. Daher gibt es eine Reihe von „Stillstandsklauseln“, die den Vorsteuerabzug bei Kraftfahrzeugen beschränken.

Ungeachtet früherer Initiativen², um Vorschriften zur Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug festzulegen, ist eine solche abweichende Regelung bis zur Harmonisierung der Regelungen auf EU-Ebene angemessen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf der der Vorschlag beruht, fällt der Vorschlag in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaats auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Angesichts des beschränkten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung steht die Sondermaßnahme zu dem angestrebten Ziel – Verhinderung bestimmter Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung und Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung in einem bestimmten Sektor – im Verhältnis.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen:

Gemäß Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ist eine Abweichung von den Vorschriften des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems nur im Wege einer einstimmigen Ermächtigung durch den Rat auf Vorschlag der Kommission möglich. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das geeignetste Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Polens und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

² KOM(2004) 728 endg. – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vereinfachung der mehrwertsteuerlichen Pflichten (ABl. C 24 vom 29.1.2005, S. 10), zurückgezogen am 21. Mai 2014 (ABl. C 153 vom 21. Mai 2014, S. 3).

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Da der Vorschlag der Mehrwertsteuerhinterziehung entgegenwirken und das Verfahren zur Mehrwertsteuererhebung vereinfachen soll, dürfte er sich sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltung positiv auswirken. Die Lösung wird von Polen als geeignete Maßnahme betrachtet und ist mit früheren und noch geltenden Ausnahmeregelungen vergleichbar.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine negativen Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel. Die Ausnahmeregelung endet automatisch am 31. Dezember 2019.

Sollte Polen eine weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung nach 2019 in Erwägung ziehen, so sollte der Kommission bis spätestens 1. April 2019 zusammen mit dem Verlängerungsantrag ein neuer Bewertungsbericht vorgelegt werden.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung weiterhin anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem³, insbesondere auf Artikel 395,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Mehrwertsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen, die ihm für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze geliefert bzw. erbracht wurden, abzuziehen. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie ist die Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke mehrwertsteuerpflichtig.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss⁴ 2013/805/EU wurde Polen ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2016 den Abzug der Mehrwertsteuer beim Kaufen, Mieten oder Leasen bestimmter Kraftfahrzeuge sowie bei damit verbundenen Ausgaben zu beschränken und den Steuerpflichtigen von der Verpflichtung zu entbinden, für die unternehmensfremde Nutzung von unter die Beschränkung fallenden Fahrzeugen die Mehrwertsteuer auszuweisen.
- (3) Mit einem am 8. Februar 2016 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Polen die Ermächtigung zur weiteren Anwendung einer Sonderregelung für bestimmte Kraftfahrzeuge und damit verbundene Ausgaben, die von den Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich des Rechts des Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug beim Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen sowie hinsichtlich der Besteuerung von für unternehmensfremde Zwecke genutzten Gegenständen eines Unternehmens abweichen.
- (4) Die Kommission unterrichtete die anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG mit Schreiben vom 6. Juni 2016 über den Antrag Polens. Mit Schreiben vom 8. Juni 2016 teilte die Kommission Polen mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

³ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁴ Durchführungsbeschluss 2013/805/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 51).

- (5) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2013/805/EU übermittelte Polen der Kommission mit dem Antrag auf Verlängerung einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses, einschließlich einer Überprüfung des Prozentsatzes für die Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen hält Polen einen Satz von 50 % nach wie vor für gerechtfertigt. Um Doppelbesteuerung zu vermeiden, soll parallel dazu das Erfordernis, für die private Nutzung eines Fahrzeugs Mehrwertsteuer auszuweisen, ausgesetzt werden, wenn das Fahrzeug der genannten Beschränkung des Vorsteuerabzugs unterliegt. Diese Maßnahmen werden durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, das Verfahren für die Abführung der Mehrwertsteuer zu vereinfachen und eine Steuerhinterziehung durch ungenaue Aufzeichnungen und falsche Steuererklärungen zu verhindern.
- (6) Bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen sind vom Geltungsbereich der Sonderregelung ausgeschlossen, da ihre unternehmensfremde Nutzung wegen ihrer Beschaffenheit oder der Art der Geschäftstätigkeit, für die sie genutzt werden, als geringfügig gelten kann. Die Sonderregelung sollte deshalb nicht für Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen (einschließlich des Fahrersitzes) oder mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg gelten. Darüber hinaus gilt die Beschränkung des Vorsteuerabzugs nicht für die Mehrwertsteuer auf Ausgaben, die ausschließlich mit dem Unternehmen des Steuerpflichtigen zusammenhängen.
- (7) Die Beschränkung des Vorsteuerabzugs im Rahmen der Sonderregelung sollte für die Mehrwertsteuer gelten, die auf den Kauf, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr, auf Leasing oder Miete bestimmter Kraftfahrzeuge sowie auf damit verbundene Ausgaben, einschließlich des Erwerbs von Kraftstoff, entrichtet wurde.
- (8) Die Verlängerung der Ausnahmeregelung sollte zeitlich begrenzt sein, damit überprüft werden kann, ob sie wirksam und der Prozentsatz angemessen ist. Daher sollte Polen ermächtigt werden, die Regelung für einen weiteren befristeten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 anzuwenden.
- (9) Wenn Polen eine weitere Verlängerung der abweichenden Regelung über 2019 hinaus für erforderlich hält, so sollte es der Kommission bis spätestens 1. April 2019 zusammen mit dem Verlängerungsantrag einen Bericht über die Anwendung der Regelung vorlegen, der eine Überprüfung des angewendeten Prozentsatzes einschließt.
- (10) Die Ausnahmeregelung wird sich nur unwesentlich auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer auswirken und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Europäischen Union haben.
- (11) Der Durchführungsbeschluss 2013/805/EU sollte entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2013/805/EU wird wie folgt geändert:

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

- (1) Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2019.

(2) Jeder Antrag auf Verlängerung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen ist der Kommission bis 1. April 2019 vorzulegen. Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der eine Überprüfung des Prozentsatzes für die Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts auf der Grundlage dieses Beschlusses enthält.“

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2017.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*